

## **5. Änderungssatzung**

vom 23.01.2023

der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Seelbach

vom 15. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Seelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

#### **Satzungsänderung**

§ 10 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, **die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.**

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 15 Urnengrabstätten**

(3) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwiesenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer **von 20 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte und in einer Urnenwiesenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Seelbach, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

Jürgen Ludwig, Ortsbürgermeister

## Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems,  
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

\_\_\_\_\_

Uwe Bruchhäuser

(Siegel)

Bürgermeister